

Satzung des Reutlinger Kammerorchesters

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Reutlinger Kammerorchester" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung
- (2) Er hat seinen Sitz in Reutlingen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Ausübung der Musik durch die Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Gewinne, Vermögen, Begünstigung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden
- (2) Die aktiven Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (3) Natürliche oder juristische Personen, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, den Verein aber ideell und finanziell unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.

- (4) Anträge auf Aufnahme als Mitglied müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung wird in Textform bekannt gegeben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund kann vom Vorstand genehmigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung, auch anteilig, von bereits entrichteten Beiträgen besteht nicht.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem/der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sofort wirksam. Der Ausschluss ist unanfechtbar.
- (8) Aktive Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (9) Besonders um den Verein verdiente Personen können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird durch den Kassier / die Kassierin geführt.
- (2) Der Kassier / die Kassierin legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor.
- (3) Die ordnungsgemäße Führung der Kasse wird durch mindestens zwei Kassensprüfer/-innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- (2) Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese soll bis Ende Juli des jeweiligen Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung findet durch ein vertretungs-

berechtigtes Mitglied des Vorstands mindestens 14 Tage im Voraus in Textform unter Angabe der Tagesordnung statt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand eingehen.

- (4) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - c. Die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Die Entlastung des Vorstands
 - e. Die Bestellung von jeweils zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für zwei Jahre
 - f. Beschluss über die Mitgliederbeiträge
 - g. Beschlussfassung über die Satzung
 - h. Wahl des künstlerischen Leiters / der künstlerischen Leiterin auf Vorschlag des Vorstands
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem/einer von der Mitgliederversammlung benannten Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier / der Kassierin und bis zu sechs Beisitzerinnen / Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier / der Kassierin.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören

unter anderem

- a. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b. Die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- (6) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Kassier / die Kassierin ist in finanziellen Belangen allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann auf Vorschlag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Änderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Zu einer Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können Ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gesellschaft der Musikfreunde Reutlingen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. März 2023 beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 2. Juli 2025 geändert.